

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 114.

EIDGENÖSSISCHE
TECHNISCHE HOCHSCHULE
BETRIEBSWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT

Organisations-Statut

1. Charakter des Instituts

Das Betriebswissenschaftliche Institut an der Eidg. Technischen Hochschule arbeitet in enger Verbindung mit Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Es wird von der Gesellschaft zur Förderung des Betriebswissenschaftlichen Instituts an der E. T. H. (Förderungsgesellschaft) moralisch und finanziell unterstützt.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Betriebswissenschaftlichen Instituts sind hauptsächlich die folgenden:

- a) Durchführung betriebswissenschaftlicher Forschungsarbeiten für die Bedürfnisse der schweizerischen Wirtschaft und Studium der auf diesem Gebiete im Ausland erzielten wissenschaftlichen und praktischen Fortschritte.
- b) Mitwirkung bei der Ausbildung von Betriebsingenieuren und Weiterbildung des Betriebspersonals in der Praxis durch die Veranstaltung von Kursen und Vorträgen.
- c) Förderung des betriebswissenschaftlichen Fortschrittes in der Praxis durch die Mitwirkung am Austausch von Betriebs-erfahrungen und anderen Gemeinschaftsarbeiten, durch die Errichtung von Auskunfts- und Beratungsstellen, durch die Uebernahme von Betriebsuntersuchungen, sowie durch die Herausgabe von Veröffentlichungen.
- d) Sammlung der betriebswissenschaftlichen Literatur des In- und Auslandes unter Berücksichtigung der Grenzgebiete.

3. Organe

Die Organe sind:

der Institutsdirektor,
der Geschäftsführer, zugleich stellvertretender Direktor,
der volkswirtschaftliche Beirat,
die Berater.

4. Institutsdirektor

Dem Institutsdirektor obliegt die wissenschaftliche und geschäftliche Leitung des Institutes, für die er den Oberbehörden der E. T. H. gegenüber verantwortlich ist. Er vertritt das Institut nach außen. Er entwirft das Arbeitsprogramm in Verbindung mit den leitenden Organen der Förderungsgesellschaft, mit dem Geschäftsführer und – soweit notwendig – mit den Beratern. Er sorgt für die Verteilung, Koordination und Ueberwachung der wissenschaftlichen Arbeit. Er bestimmt Art und Form der Bekanntgabe der Resultate der Institutstätigkeit.

Er stellt die Institutsordnung auf und entscheidet über alle Fragen, die damit in Verbindung stehen. Er führt die Personalverwaltung und ernennt im Einverständnis mit dem Präsidenten des Schweiz. Schulrates die aus den Mitteln der Förderungsgesellschaft honorierten Mitarbeiter.

Er ist für die Vorbereitung und Einhaltung des Budgets verantwortlich und hat das alleinige Anweisungsrecht gegenüber der Kasse für die von der Förderungsgesellschaft bereitgestellten Mittel.

5. Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm unterliegt der Genehmigung des Schweiz. Schulrates.

6. Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer verfolgt eingehend die Durchführung des Arbeitsprogrammes nach den vom Institutsdirektor erhaltenen Richtlinien. Er ist dem Institutsdirektor gegenüber für die allgemeine Institutsverwaltung, insbesondere für die Ueberwachung der Buchhaltung, verantwortlich. In Abwesenheit des Institutsdirektors vertritt er das Institut nach außen.

7. Volkswirtschaftlicher Beirat

Der Volkswirtschaftliche Beirat steht dem Institutsdirektor als Berater zur Seite. Im besondern bespricht der Direktor mit ihm die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Institutes. Falls das Institut ihm bestimmte Aufgaben zu übertragen wünscht, sind ihm hierfür die nötigen Mitarbeiter und Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit bespricht umgekehrt der Volkswirtschaftliche Beirat Grenzfragen mit dem Institutsdirektor und verständigt sich mit ihm über die Durchführung von Kursen, Vorträgen, Veröffentlichungen und Gutachten, die beide Gebiete betreffen.

Der Volkswirtschaftliche Beirat wird vom Schweiz. Schulrat ernannt.

8. Berater

Auf Vorschlag des Vorstandes der Förderungsgesellschaft oder des Institutsdirektors werden vom Schweiz. Schulrat Betriebsleiter führender Unternehmungen und Vertreter der Förderungsgesellschaft jeweilen für eine Amtsdauer von drei Jahren zu Beratern des Institutes ernannt. Sie werden, wenn das Institut ihrer Beratung bedarf, einzeln oder zu mehreren begrüßt.

Außerdem zieht der Institutsdirektor Dozenten der E. T. H. nach freiem Ermessen zu Beratungen bei.

9. Studiengruppen

Zum Zwecke des gemeinsamen Studiums bestimmter betrieblicher Fragen vom wissenschaftlichen oder praktischen Standpunkte aus ist der Institutsdirektor ermächtigt, Studien- oder Erfahrungsaustauschgruppen zu bilden, die sich selbst organisieren und die das Institut gegebenenfalls durch besondere Beiträge unterstützen. Der Institutsdirektor gehört diesen Gruppen von Amtes wegen an. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeiten dieser Studiengruppen darf nur mit Zustimmung des Institutsdirektors erfolgen. Die Bildung solcher Gruppen und deren Arbeitsprogramm sind dem Präsidenten des Schweiz. Schulrates zur Kenntnis zu bringen.

10. Gliederung des Institutes

Das Institut besteht aus der betriebswissenschaftlichen Bibliothek samt Literaturnachweis, der allgemeinen Institutsverwaltung und den wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nach Abteilungen gegliedert werden können.

11. Betriebswissenschaftliche Bibliothek

Die Bibliothek, der Lesesaal und der Literaturnachweis des Instituts sind öffentlich. Ihre Benutzung ist im allgemeinen unentgeltlich; für umfangreiche Auskünfte werden die Selbstkosten berechnet.

12. Personal

Ueber die Anstellung des im Budget der Hochschule vorgesehenen Personals entscheidet der Präsident des Schweiz. Schulrates auf Vorschlag des Direktors.

Der Institutsdirektor kann im Benehmen mit dem Präsidenten des Schweiz. Schulrates und im Rahmen der von der Förderungsgesellschaft bereitgestellten Mittel weitere wissenschaftliche Mitarbeiter und Hilfskräfte einstellen.

13. Unterstützung fremder Forschungsarbeiten

Dozenten der E. T. H. stehen für wissenschaftliche Arbeiten, die in das unmittelbare Arbeitsgebiet des Instituts fallen, die Mittel des Institutes nach Möglichkeit zur Verfügung. Ueber Anträge dieser Art entscheidet der Schweiz. Schulrat.

14. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt auf 1. Januar 1939 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. November 1933.

Zürich, den 19. Dezember 1938.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident :

ROHN.

Der Sekretär :

H. BOSSHARDT.